



Medizinische Fakultät Tübingen
Bereich Akademische Laufbahn
Geissweg 5, Raum 5, 72076 Tübingen
Sandra Ferro | sandra.ferro@med.uni-tuebingen.de

Merkblatt zum Habilitationsverfahren (nach der Habilitationsordnung vom Januar 2021)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Ablauf des Habilitationsverfahrens	2
2. Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation	3
2.1 Doktorgrad	
2.2 Mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre	
2.2.1 Nachweis wissenschaftlicher Publikationen	
2.2.2 Medizindidaktische Ausbildung	
2.2.3 Lehrerfahrung	
2.3 Facharztausbildung / Wahl des Habilitationsfaches	
3. Zwischenevaluation und Beratung	5
4. Habilitationsschrift	5
4.1 kumulative Habilitationsschrift	
5. Mündliche Habilitationsleistung	8
6. Vollzug der Habilitation / Verleihung der Urkunde	9
7. Antrittsvorlesung	9
8. Hinweise für Privatdozent(inn)en	9
9. Unterlagen zur Einleitung des Habilitationsverfahrens	11
10. Anrechnungskriterien Lehrleistung	12

Das Merkblatt stellt die Habilitationsordnung zusammenfassend und in Auszügen dar, und enthält weitere Hinweise des Dekanats und des Habilitationsausschusses zum Verfahrenslauf. Es ersetzt nicht die Habilitationsordnung.

1. Ablauf des Habilitationsverfahrens:

Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

Eine Habilitation an der Medizinischen Fakultät Tübingen ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

Anträge auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsgesuche) können jederzeit im Dekanat Bereich Habilitationen und Apl-Professuren mit den unter 9. angegebenen Unterlagen gestellt werden. Der Habilitationsausschuss bittet die Habilitanden, Anträge bereits im Vorfeld mit dem/der Fachvertreterin zu besprechen und zu beraten. Diese(r) nimmt Stellung zu Forschung und Lehrleistung und schlägt in seinem/i ihrem Befürwortungsschreiben mindestens zwei mögliche externe Gutachter(innen) vor. Als externe Gutachter(innen) werden in der Regel Personen vom Rang eines/einer Universitätsprofessors/Universitätsprofessorin bestellt. Bei der Auswahl der Vorschläge ist darauf zu achten, dass Umstände, die den Anschein einer Befangenheit begründen könnten, vermieden werden. Die externen Gutachter(innen) sollen nicht mit dem/der Habilitanden/Habilitandin gemeinsam publiziert oder zusammengearbeitet haben und dürfen innerhalb der letzten zehn Jahre nicht an der Universität Tübingen tätig bzw. nicht an der Medizinischen Fakultät habilitiertes Mitglied oder Angehörige(r) gewesen sein. Ferner sollen die externen Gutachter(innen) persönlich, finanziell und dienstlich unabhängig voneinander sein und in keinem Abhängigkeitsverhältnis untereinander stehen. Der Anschein fehlender Unabhängigkeit könnte bei folgenden Sachverhalten bestehen: Verwandtschaft, Ehe, Partnerschaft; Lehrer-Schüler-Verhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre; enge Kooperationen). Darüber hinaus gelten die Regeln nach § 20 und 21 LVwVfG.

Die Unterlagen werden nach formaler Prüfung an eine von drei Habilitationskommissionen weitergegeben, die in der Regel die Zuständigkeit für die Bearbeitung während des Verfahrenslaufs behält. Der/Die Federführende der Kommission kann mit dem/der Kandidaten/Kandidatin ein Gespräch zur geplanten Habilitation führen.

Die Habilitationskommission entscheidet entsprechend der Erfüllung der Zulassungskriterien (vgl. 2; § 4 der Habilitationsordnung) über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird dem/der Bewerber(in) schriftlich mitgeteilt.

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen. Sie setzt die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 4 der Habilitationsordnung voraus.

Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung werden in der Regel Gutachten von einem/einer internen sowie zwei externen Gutachter(inne)n eingeholt. Die Habilitationskommission beschließt über die Annahme des Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Liegen alle erwarteten Unterlagen und Nachweise, einschließlich der Facharzt-Anerkennung bei der Habilitation in klinischen oder klinisch-theoretischen Fächern/Fachgebieten sowie uneingeschränkt positive Gutachten vor, darf die mündliche Habilitationsleistung durch einen fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers/der Bewerberin und ein anschließendes Kolloquium erbracht werden. Über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung entscheidet die zuständige Habilitationskommission.

Das Ergebnis des Habilitationsverfahrens wird im Anschluss an das Kolloquium und die Beratung innerhalb der Kommission bekannt gegeben. Mit der Mitteilung des Beschlusses ist die Habilitation vollzogen.

Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird mit der Aushändigung einer Urkunde die Lehrbefugnis verliehen. Diese kann im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung überreicht werden, die der/die Privatdozent(in) spätestens in dem seiner/ihrer Habilitation folgenden Semester halten kann.

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation

Der/Die Bewerber(in) muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um zum Habilitationsverfahren zugelassen zu werden. Diese Voraussetzungen werden in § 4 der Habilitationsordnung beschrieben und sollen hier näher erläutert werden.

2.1 Doktorgrad

Die Zulassung zur Habilitation setzt die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule voraus (§ 4 (1) der HO). Bewerber(inne)n, die keinen deutschen Doktorgrad nachweisen können, wird empfohlen, die Gleichwertigkeit ihres ausländischen Doktorgrades frühzeitig über das Dekanat prüfen lassen. Die in einigen (europäischen) Ländern mit dem Studienabschluss vergebenen sogenannten Berufsdoktorate, z. B. Dr. med. univ., erfüllen diese Bedingung der Gleichwertigkeit nicht.

2.2 Mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre

Der/Die Bewerber(in) muss in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das er/sie sich habilitieren will, über mehrere Jahre nach der Promotion wissenschaftlich in Forschung und Lehre mit entsprechendem Nachweis tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

2.2.1 Nachweis von wissenschaftlichen Publikationen

Die wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung wird in der Regel durch die Vorlage von mindestens 15 Originalpublikationen (Hauptmerkmale einer Originalarbeit: ausgewiesener Material-/Methodenteil, Ergebnis, Diskussion), davon mindestens 5 Arbeiten als Erstautor(in), weitere 5 Arbeiten als Erst- oder Letztautor(in) nachgewiesen. Abweichungen von dieser Regel sind nachvollziehbar durch den/die Antragsteller(in) sowie den/die Mentor(in) zu begründen.

In der Regel können nur Publikationen in international anerkannten Fachzeitschriften, die in PubMed geführt werden, oder im JCR-Ranking gelistet sind oder einen Impactfaktor haben, berücksichtigt werden. Mindestens 5 der Arbeiten als Erst- oder Letztautor(in) sollen in Journalen publiziert sein, die in den oberen 50% der Fachkategorie gelistet werden.

Review-Artikel und Case Reports können in der Regel nicht zu den nach § 4 (3) geforderten 15 Originalpublikationen beitragen. Der Habilitationsausschuss hat jedoch beschlossen, im Rahmen der Gesamtbewertung der Publikationsleistung im Einzelfall zu prüfen, ob bei *Vorliegen von besonders hochrangigen Originalpublikationen* ausnahmsweise 1 - 2 Case Reports oder Reviews berücksichtigt werden können, wenn diese durch ein Peer-review Verfahren gegangen und *ebenso hochrangig* publiziert sind. Bitte beachten Sie, dass Reviews und Case Reports in der Publikationsliste immer gesondert in den entsprechenden Kategorien aufzuführen sind.

Geteilte Erstautorenschaften können durch Annahme der Habilitationskommission bedingt wie Erstautorenschaften, Arbeiten als verantwortlicher „corresponding author“ können bedingt wie Letztautorenschaften berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage einer

Erklärung zur Aufgabenverteilung innerhalb der Autorenschaft, aus der die individuellen Leistungen des/der Habilitanden/Habilitandin und der anderen Autor(inn)en klar hervorgeht und zugeordnet werden kann. Geteilte Erstautorenschaften und korrespondierende Koautorenschaften werden in der Regel nicht als vollwertige Publikationen anerkannt, wenn mehr als eine geteilte Erstautorenschaft oder korrespondierende Koautorenschaft aufgeführt ist.

Publikationen in anderen Fachrichtungen als dem Habilitationsfach bzw. einschlägige Arbeiten zur Medizindidaktik können im Rahmen der Gesamtleistung nach § 4 (3) anerkannt werden. Allerdings soll ein Schwerpunkt der bisherigen Publikationsleistung im Habilitationsfach liegen. Im Zweifelsfall kann von dem/der Bewerber(in) und dem/der Fachvertreter(in) eine Erläuterung zur Wahl des Habilitationsfaches beigefügt werden.

Arbeiten, die zum Druck angenommen sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Annahmestätigung ist der Publikationsliste beizufügen.

Über Ausnahmen entscheidet die verantwortliche Habilitationskommission (§ 4 (3)).

2.2.2 Weiterbildungen „Didaktische Ausbildung“ und „gute wissenschaftliche Praxis“

Vom/Von der Bewerber(in) wird eine Weiterbildung im pädagogisch-didaktischen Bereich, in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizin-didaktischen Qualifikation (Medizindidaktische Qualifikation 1 des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in der Medizin oder äquivalente Weiterbildung) erwartet (§ 4 (4a)). Über Ausnahmen und die Anerkennung anderer Zertifikate entscheidet die Habilitationskommission. Es wird empfohlen, dass die didaktische Ausbildung eher frühzeitig im Verlauf der Qualifizierung für die Habilitation erfolgt. Damit können die erlernten Methoden bei der Durchführung der zu leistenden Lehrveranstaltungen erprobt und vertieft werden.

Der/Die Bewerber(in) soll eine Weiterbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere auch in der Doktorandenbetreuung, nach den jeweils beschlossenen Empfehlungen der Fakultät durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer solchen Maßnahme nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

2.2.3 Lehrleistungen

Leistungen in der studentischen Lehre sind überwiegend im angestrebten Habilitationsfach (curriculare und nicht-curriculare Lehre wird angerechnet) zu erbringen und durch das erfolgreiche Abhalten von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen während mindestens 3 Semestern mit einem Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen (§ 4 (5)). Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission. Nach Beschluss des Habilitationsausschusses kann die Lehrleistung von insgesamt mindestens 6 Semesterwochenstunden auch über einen längeren Zeitraum als 3 Semester erbracht werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich ist. Die Lehrleistung pro Semester soll in der Regel nicht weniger als 1 SWS betragen. Andere Lehrveranstaltungen wie Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Betreuungen und Beteiligung an Prüfungen können in eingeschränktem Maß anerkannt werden. Die Anrechnungskriterien und relevanten Informationen zu den Lehrleistungen für die Habilitation gehen aus Punkt 10 hervor.

In der Regel ist der Nachweis einer positiven personenbezogenen Lehrevaluation vom/von der Bewerber(in) mit dem Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens zu erbringen (§ 4 (6)). Sollten keine personenbezogenen Evaluationen aus Tuevalon, EvaSys oder vergleichbare Lehrevaluationen vorliegen, muss dies durch den/die Bewerber(in) begründet und nachgewiesen und von der Habilitationskommission beurteilt werden (§ 5 (8)). Die Habilitationskommission entscheidet im Einzelfall,

ob eine Lehrveranstaltung des Bewerbers noch evaluiert wird. Selbiges gilt, wenn zwar eine personenbezogene Lehrevaluation nachgewiesen werden kann, diese jedoch nicht positiv ausgefallen ist.

2.3 Facharztausbildung / Wahl des Habilitationsfaches

Der/Die Bewerber(in) muss in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das er/sie sich habilitieren will, über mehrere Jahre nach der Promotion wissenschaftlich in Forschung und Lehre mit entsprechendem Nachweis tätig gewesen sein.

Bewerber(innen), die die Habilitation in einem klinischen oder klinisch-theoretischem Fach oder Fachgebiet anstreben, das von der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg erfasst ist, müssen grundsätzlich die Anerkennung der betreffenden Weiterbildung durch eine Bezirksärztekammer nachweisen (§ 4 (7)). Die mündliche Habilitationsleistung setzt die Vorlage der Facharzt-Urkunde voraus.

Naturwissenschaftler(innen) und Mediziner ohne Facharztbezeichnung können diese Fächer mit dem Zusatz „Experimentelle ... Medizin, Augenheilkunde, Radiologie“ wählen. Darüber hinaus sind auch Fächer wie Molekulare Medizin oder Medizintechnik möglich.

3. Zwischenevaluation und Beratung

Für die Zwischenevaluation und Beratung der Habilitierenden ist in der Regel der/die hauptamtliche Professor(in) der Medizinischen Fakultät zuständig, der/die das Fach oder Fachgebiet in der Fakultät vertritt. Der Habilitationsausschuss bittet die Habilitierenden, den Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens vorab mit dem/der Fachvertreter(in) zu beraten und ihm/ihr die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Im Zweifelsfall können fachnahe Mitglieder des Habilitationsausschusses zur Beratung und Zwischenevaluation hinzugezogen werden. Hierzu ist die Habilitationsabsicht dem/der Dekan(in) unter Angabe des angestrebten Habilitationsfaches und des Habilitationsthemas mitzuteilen, der/die die Zuständigkeit einer Habilitationskommission überträgt (vgl. § 4 (8)). Zur weiteren Prüfung sind Unterlagen nach 9. vorzulegen.

4. Habilitationsschrift

Mit der Habilitationsschrift wird eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem angestrebten Fach oder Fachgebiet nachgewiesen, die einen wesentlichen Erkenntnisgewinn darstellt und die Eignung des/der Kandidaten/Kandidatin für die Universitätslehrer(inne)n übertragenen Forschungstätigkeit erkennen lässt.

Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden und ist als gebundenes Exemplar (keine Spiralbindung) im Format DIN A4 einzureichen. Entsprechend der Habilitationsordnung kann sie als Monographie (Einzelschrift; setzt die Zustimmung einer Plagiatsprüfung voraus) oder als kumulative Habilitationsschrift (bestehend aus mehreren schon publizierten Einzelschriften, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen), eingereicht werden. Eine Dissertation oder aus ihr hervorgegangene Veröffentlichungen können nicht als Habilitationsschrift und nicht als Bestandteil einer kumulativen Habilitationsschrift verwendet werden. Zur Gestaltung einer kumulativen Habilitationsschrift sind die Empfehlungen unter 4.1 zu berücksichtigen.

Die Titelseite soll folgendem Mustertext angepasst werden und ist bei Monographien oder kumulativen Schriften anzuwenden:

<p style="text-align: center;">Aus der/dem Universitätsklinik/Institut Tübingen Abteilung</p> <p style="text-align: center;">Ärztliche(r) Direktor(in)/Leiter(in): Professor(in) Dr. M. Mustermann</p> <p style="text-align: center;">Thema Thema Thema Thema Thema Thema Thema</p> <p style="text-align: center;">als (kumulative) Habilitationsschrift für das Fach/Fachgebiet</p> <p style="text-align: center;">der Medizinischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen</p> <p style="text-align: center;">vorgelegt von</p> <p style="text-align: center;">Vorname(n) (bitte alle Vornamen angeben) Nachname (ggf.) Geburtsname</p> <p style="text-align: center;">aus Geburtsort</p> <p style="text-align: center;">2021</p>
--

Gliederung Monographie:

Deckblatt (nach vorgeschriebenem Muster)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung (Beschreibung der wissenschaftlichen Ausgangssituation, der theoretischen und praktischen Ansätze der eigenen wissenschaftlichen Arbeit)

Ergebnisse (i.d.R. Gliederung in mehrere Kapitel)

Diskussion (Diskussion der Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse der vorgelegten Kapitel im größeren Zusammenhang des Habilitationsfaches / -fachgebietes.)

Literaturverzeichnis (Zusammenfassung der gesamten zitierten Literatur)

Zusammenfassung

4.1 Form der kumulativen Habilitationsschrift

Entsprechend der Habilitationsordnung wird auch im Falle der kumulativen Habilitationsschrift erwartet,

- dass eine vom/von der Habilitanden/Habilitandin über einen längeren Zeitraum hinweg bearbeitete wissenschaftliche Thematik in einer logischen Sequenz dargestellt wird;
- dass den Gutachter(inne)n - trotz des prinzipiellen Aufbaus aus mehreren Einzelpublikationen - eine lesbare und begutachtungsfähige Habilitationsleistung vorliegt;
- dass eine in Aufbau und äußerer Form von Bibliotheken katalogisierbare Schrift entsteht.

Um dies zu erreichen, wird empfohlen, dass

- a. aus dem Schriftenverzeichnis etwa 5 in referierten Journalen publizierte oder zur Publikation angenommene Arbeiten ausgewählt werden, die ein übergeordnetes wissenschaftliches Thema in gegenseitiger Ergänzung behandeln. Arbeiten mit mehreren Verfasser(inne)n können berücksichtigt werden, wenn der eigenständige Anteil des/der Bewerbers/Bewerberin klar abgrenzbar ist;
- b. jede dieser Arbeiten ein Kapitel der kumulativen Habilitationsschrift darstellt. Dabei soll die Reihenfolge der ausgewählten Arbeiten so gewählt sein, dass sie eine inhaltlich logische Abfolge ergeben;
- c. sollte der innere Zusammenhang und der logische Aufbau dadurch gefördert werden, es sich empfiehlt, zusätzliche Kapitel mit freiem Zwischentext einzufügen (z. B. zur Methode, wenn sie nicht in einer eigenen Publikation erläutert wird);
- d. ebenso aus im Druck befindlichen Manuskripten entnommene Beiträge als weitere Kapitel aufgenommen werden können.

Gliederung kumulative Habilitationsschrift:

Deckblatt (nach vorgeschriebenem Muster mit dem Zusatz „Kumulative Habilitationsschrift“)

Inhaltsverzeichnis (bereits im Inhaltsverzeichnis muss die komplette Referenz der zugrunde liegenden Originalpublikationen genannt werden.)

Einführung in die Thematik

(Beschreibung der wissenschaftlichen Ausgangssituation, der theoretischen und praktischen Ansätze der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, Erläuterung des Aufbaus und der inneren Kohärenz der als kumulative Habilitationsschrift vorgelegten Publikationen und ergänzenden Kapitel, kurze Zusammenfassung der wesentlichen, selbst erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse.)

Mehrere Kapitel (Überschrift = Titel der Publikation; oder bei weiteren Kapiteln: frei wählbar)
Publikationen vollständig übernehmen (auch supplementary material):
zusätzliche neue Kapitel, die noch nicht publiziert wurden, sind möglich.

Überleitung zum nächsten Kapitel

(z. B. welche Fragen haben sich aus Publikation 1 ergeben, aufgrund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse wurde Publikation 2 erforderlich, aufbauend auf Publikation 1 und 2 wurde der Fragestellung ... in Publikation 3 gefolgt, usw...)

Diskussion (Diskussion der Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse der vorgelegten Kapitel im größeren Zusammenhang des Habilitationsfaches / -fachgebietes.)

Literaturverzeichnis (Zusammenfassung der gesamten zitierten Literatur)

Zusammenfassung

Lebenslauf

Die Habilitationsschrift ist in 3-facher Ausfertigung, sämtlich auf DIN A 4 kopiert und gebunden (keine Spiralbindung), und mit einer durchgehenden Seitennummerierung abzugeben.

5. Mündliche Habilitationsleistung

Die mündliche Habilitationsleistung wird in Form eines öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags und eines anschließenden Kolloquiums erbracht. Hierzu sind drei Themenvorschläge vorzulegen. Ein Thema ist zur Thematik der Habilitationsschrift zu stellen. Die beiden anderen Themenvorschläge sollten aktuelle Themen im Habilitationsfach behandeln, die in keinem direkten Bezug zum Thema der Habilitationsschrift stehen. Über das Thema entscheidet die Habilitationskommission.

In dem Vortrag sollen eine aktuelle wesentliche Erkenntnis des Faches oder Fachgebietes auf wissenschaftlichem Niveau (nicht Fortbildungscharakter) vermittelt bzw. neue Wege aufgezeigt werden. Es wird erwartet, dass der derzeitige Stand des medizinischen Wissens und Diskurses auf eine wissenschaftlich fundierte und überzeugende Weise vermittelt werden kann. Das vorgetragene Problem soll dennoch so behandelt werden, dass sich Vertreter(innen) anderer Fachgebiete ein Bild machen können. In dem anschließenden Kolloquium hat der/die Bewerber(in) seinen/ihren Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass er/sie mit Grundproblemen seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.

Die Sprechzeit beträgt 10 Minuten in freier Form. Visuelle Hilfsmittel sollten sich auf die nötigsten Abbildungen und Tabellen beschränken (max. 4). Folien, die nur Text enthalten, sind nicht erwünscht. Alle Legenden, Beschriftungen und Zahlen sollten mindestens mit 18pt geschrieben werden.

Die Vorträge finden in der Regel dienstagnachmittags im Hörsaal der Kinderklinik statt. Sie sind öffentlich, so dass auch Gäste teilnehmen können. Über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung entscheidet die für das Verfahren zuständige Habilitationskommission, die sich nach dem Vortrag zur Beratung zurückzieht.

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass die Veranstaltung in englischer Sprache gehalten werden kann.

6. Vollzug der Habilitation / Verleihung der Lehrbefugnis / Urkunde

Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung angenommen, gibt der/die Vorsitzende der Habilitationskommission dem/der Bewerber(in) das Ergebnis unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung ist die Habilitation vollzogen.

Der Habilitationsausschuss verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG; § 14 Habilitationsordnung). Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt, die vom/von der Rektor(in) der Universität und vom/von der Dekan(in) der Medizinischen Fakultät unterschrieben wird. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhalten.

Die Urkunde kann im Rahmen einer Antrittsvorlesung verliehen werden, oder – nach Ausfertigung - im Dekanat ausgehändigt werden.

7. Antrittsvorlesung

Es ist eine akademische Gepflogenheit im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Habilitationsverfahren, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Diese soll im selben Semester oder spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester terminiert werden. Hierzu lädt der/die Dekan(in) die Mitglieder der Medizinischen Fakultät ein. Bitte teilen Sie hierzu mindestens 4 Wochen vorher dem Dekanat, Bereich Habilitationen und Apl-Professuren den Ort, den Termin, die Uhrzeit und das Thema des Vortrags mit.

Denken Sie bitte daran, den Hörsaal zu reservieren. In der Regel spricht der/die Leiter(in) der Einrichtung (Klinik / Institut), in der die Habilitation vorbereitet wurde, einige einführende Worte und stellt den/die Privatdozenten/Privatdozentin vor.

Im Rahmen der Antrittsvorlesung wird die Habilitationsurkunde überreicht. Wird auf eine Antrittsvorlesung verzichtet, kann die Urkunde auch im Dekanat ausgehändigt werden.

8. Hinweise für Privatdozent(inn)en

Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ verbunden, wenn Privatdozent(inn)en in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhalten. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

Die Lehrbefugnis erlischt (§ 16 Habilitationsordnung)

1. durch Ernennung zum/zur Professor(in) an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zum/zur Privatdozenten/Privatdozentin oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem/der Rektorin,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem/einer Beamten/Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange ein(e) Privatdozent(in) als Professor(in) an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange ein(e) Privatdozent(in) als Professor(in) auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm/ihr die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange ein(e) Privatdozent(in) als Juniorprofessor(in) an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

Die Lehrbefugnis als Privatdozent(in) lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor(in) auf Zeit oder als Juniorprofessor(in) deshalb nicht verlängert wird, weil sich der/die Privatdozent(in) in der Lehre nicht bewährt hat.

Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

1. der/die Privatdozent(in) aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, in seinem/ihrer Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
2. der/die Privatdozent(in) eine Handlung begeht, die bei einem/einer Beamten/Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einem/einer Beamten/Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum/zur Beamten/Beamtin rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn/sie unanfechtbar wird, oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einem/einer Beamten/Beamtin die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

Die Habilitation und die Lehrbefugnis können versagt oder nachträglich zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. In schwerwiegenden Fällen kann auch die Zulassung zur Wiederholung versagt werden. Die Entscheidung trifft der Habilitationsausschuss.

Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ bzw. „Professor(in)“.

9. Unterlagen zur Einleitung des Habilitationsverfahrens: Checkliste

Diesem Antrag sind beigefügt (nach Abschluss des Verfahrens werden vorliegende Mehrfertigungen datengeschützt entsorgt):

Unterlagen		Anzahl	vorh.
1.	Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Erklärungen nach § 5 (1) Nrn. 12 - 14 und ggf. Nr. 17 der Habilitationsordnung	5	
2.	Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs	5	
3.	Zusammenfassung der Habilitationsschrift im Umfang von 3 - 5 Seiten (mit Namen und Titel in der Kopfzeile), bitte zusätzlich als separate PDF einreichen	5	
4.	Publikationsverzeichnis mit Angabe des Impact-Faktors und nach den Gliederungsvorschriften des Habilitationsausschuss (bitte Formblatt anwenden). Bei Publikationen mit geteilter Erst-/Letztautorenschaft als Anlage Erklärung beifügen, die die individuelle Eigenleistung sowie die Arbeit der Mitautoren erläutert.	5	
5.	Liste der Vorträge / Abstracts	5	
6.	Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen (nach der Gliederungsvorschrift des Habilitationsausschuss (bitte Formblatt anwenden)	5	
7.	Nachweis Aus- und Weiterbildung in Hochschuldidaktik (i. d. R. MQ1)	5	
8.	Nachweis Weiterbildung „Gute wissenschaftliche Praxis“	5	
9.	Kopien von personenbezogenen Lehrevaluationen	5	
10.	Liste der mitbetreuten Doktorarbeiten	5	
11.	Themenvorschläge für mündliche Habilitationsleistung	5	
12.	Für nicht an der Medizinischen Fakultät/UKT hauptberuflich Beschäftigte: Erklärung, dass die Lehrverpflichtungen nach der Habilitation an Einrichtungen unserer Fakultät wahrgenommen werden. Darstellung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Einrichtungen der MFT	5 5	
Die Unterlagen 1. - 11./12. bitte 5 x in der genannten Reihenfolge als Satz auf Heftstreifen zusammenfügen, ohne Klammern und Klarsichthüllen . Bitte reichen Sie die Unterlagen 1. – 11./12. auch elektronisch in der genannten Reihenfolge als eine einzige PDF-Datei ein, zusätzlich Punkt 3. separat			
13.	Habilitationsschrift (gebundene Exemplare, keine Spiralbindung), bitte zusätzlich als PDF einreichen, bei einer Monographie eine Erklärung über die Zustimmung zu einer Plagiatsprüfung beifügen	3	
14.	Zusammenstellung der Sonderdrucke (auf Heftstreifen zusammengefügt, in der Reihenfolge des Publikationsverzeichnisses), bitte zusätzlich als eine einzige PDF einreichen	2	
15.	Personalbogen mit Lichtbild	2	
16.	Approbationsurkunde / Studienabschlusszeugnis (amtlich beglaubigte Kopie)	2	
17.	Promotionsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)	2	
18.	Facharztanerkennung (amtlich beglaubigte Kopie)	2	
19.	Stellungnahme des/der Fachvertreters/Fachvertreterin mit Gutachtervorschlägen - bei Abgabe durch den/die Antragsteller(in) , bitte zusätzlich als separate PDF einreichen (entfällt bei Zusendung durch den/die Fachvertreter(in))	4	

10. Anrechnungskriterien der Lehrleistung für die Habilitation an der Medizinischen Fakultät Tübingen

1. Aufstellung anrechenbarer Lehrleistungen

Folgende Lehrveranstaltungsformate können Sie für Verfahren zur Habilitation sowie zur Titellehre anrechnen (Ihre individuelle, vertraglich geregelte Lehrverpflichtung wird anders berechnet.):

Lehrveranstaltungen	Mögliche SWS ¹	Anrechnungsfaktor ² / Kommentar
Vorlesung, Plenum, Kolloquium, Übung, Seminar	reale Zeit	1
Praktikum, Kurs	reale Zeit	1
Exkursion, Veranstaltungen bei denen keine ständige Betreuung der Studierenden notwendig ist: darunter fallen auch mehrwöchige Praktika mit selbständiger Arbeit der Studierenden (Labrotations etc.)	reale Zeit; maximal 10 Ustd./Tag	0,3
Betreuung von Bachelor- /Masterarbeiten	0,6 SWS max. 2,0 SWS bei mehreren Arbeiten	pro Arbeit, einmalig bei Abgabe, nur für BetreuerIn
Zusätzlich können Sie folgende Leistungen fakultätsintern für Ihre Titellehre anrechnen:		
Teilnahme an universitären Prüfungen und Staatsprüfungen: (z.B. M1, M2, M3, OSCE, ZVP, ZÄP, Dezentrale Prüfung, Modulprüfungen)	Nach zeitlichem Aufwand mit 0,05 SWS pro Ustd.	entspricht z.B. bei zweitägigem OSCE 1 SWS; nicht evaluiert; maximal 1 SWS
Repetitorium, Tutorenschulung (falls als Lehrveranstaltung im VVZ aufgeführt!)	als Lehrveranstaltung mit tatsächlichem Zeitaufwand angeben	Anrechnungsfaktor 1; muss offizielle Veranstaltung sein (im VVZ gelistet); nicht evaluiert
Tutorenschulung (als gesonderte Veranstaltung, nicht als Lehrveranstaltung im VVZ)	Pauschal 0,2	
Betreuung der Projektarbeit im Rahmen des LSCW Humanmedizin pro Arbeit (pauschal und nur für die Projektarbeit selbst)	pauschal 1 SWS, max. 2 SWS bei mehreren Arbeiten; maximal 3 Betreuungen	Bei gemeinsamer Betreuung einer Arbeit werden die SWS aufgeteilt
Besondere Aufgaben an der MFT: Studienbeauftragte/r, Prüfungsbeauftragte/r, PJ-Beauftragte/r, Modulverantwortliche/r	pauschal je 0,5 SWS, max. 1 SWS bei mehreren Aufgaben	nicht evaluiert
Mentor im Rahmen des Portfolio-Programms	pauschal 2 SWS, auch bei mehreren Mentorenschaften	nicht evaluiert

¹ Eine Unterrichtsstunde (Ustd.) umfasst 45 min. Die pro Semester geleisteten Unterrichtsstunden werden durch die Anzahl der Semesterwochen (14) geteilt, um die Angabe in Semesterwochenstunden (SWS) zu erhalten.

² Je nach per LVVO definiertem Aufwand wird für manche Veranstaltungsarten die volle Zeit (Anrechnungsfaktor 1), für manche aber nur ein Anteil angerechnet. Im Rahmen der Titellehre verwenden wir für die meisten Praktika den Anrechnungsfaktor 1, bei Abrechnung nach LVVO gilt 0,5. Als Zeit ist immer die reine Veranstaltungszeit gemeint, keine Vor- oder Nachbereitung.

Es können nur Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die auch stattgefunden haben.

Nicht-studiengangsbezogene Lehre kann nicht angerechnet werden. Dies ist z.B.:		
Betreuung von Doktoranden Lehre für Promotionsstudiengänge Anleitungen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten Betreuung Famulanten/Praktikanten Lehre für Schulen (z.B. MTA, Krankenpflege, ...) Interne Weiterbildungen für Ärzte	keine Anrechnung	
Digitale Lehr- und Lernformate (geregelt in LVVO §3 (2) und (7) vom 3. September 2016)		
Moderne / digitale / internetbasierte Lehrformate	Anrechnung wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen möglich; alternativ für 2 Jahre Anrechnung des Erstellungsaufwandes	Format/ Veranstaltung und deren Anrechnungsmöglichkeit muss vorher beantragt und durch den Dekan entschieden werden

Umfang der Lehrleistungen für die Habilitation / Titellehre

Für die Habilitation gelten folgende Richtwerte:

- (1) Es müssen über mindestens 3 Semester 2 SWS Lehre erbracht werden.
- (2) Wenn in einem Semester die 2 SWS nicht erreicht werden, kann dies mit einem zeitnahen Semester ausgeglichen werden. Die Lehre soll in keinem Semester unter 1 SWS liegen.
- (3) Die Lehre kann nicht allein durch rein fakultätsintern anerkannte Lehrleistungen erbracht werden. Ein Anteil an LVVO-konformer, fachbezogener, evaluierter Lehre ist notwendig.
- (4) Lehre sowohl in der Human- und der Zahnmedizin als auch in anderen Studiengängen wird angerechnet.

Für die Erbringung der Titellehre gelten folgende Richtwerte

- (5) Die Punkte (2) – (4) wie oben
- (6) Nach der Habilitation müssen 2 SWS Lehre erbracht werden.

Ort der Erfüllung der Lehre

Für die Erlangung der Habilitation kann auch Lehre an anderen Hochschulen anerkannt werden. Für den Nachweis der späteren Titellehre müssen diese Lehrveranstaltungen für Studierende der Universität Tübingen angeboten werden oder mit den entsprechenden Studienbeauftragten in Tübingen abgesprochen sein.

Nichterfüllen der erforderlichen Titellehre

Wird die erforderliche Titellehre nicht in vollem Maße erbracht, kann sie durch einen Übertrag des vorherigen oder des Folgesemesters ausgeglichen werden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Lehrleistung pro Semester mindestens 1 SWS betragen muss. Ein darüber hinausgehendes Nichterfüllen kann zum Verlust der Lehrbefugnis und des Titels führen, näheres regelt §16 der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät Tübingen.

Elternzeiten, Auslandsaufenthalte

Elternzeiten, Auslandsaufenthalte z. B. zu Forschungszwecken oder andere zeitlich begrenzte Umstände, die eine Lehrtätigkeit vor Ort ausschließen, werden bei der Berechnung der Lehre für die Habilitation sowie der Titellehre berücksichtigt. Bei Elternteilzeit gelten zur Erlangung der Titel die Anrechnungskriterien wie oben, zur Fortführung der Titel gilt der entsprechende prozentuale Anteil der Arbeitszeit.

Fristen

Diese Anrechnungen gelten ab dem Sommersemester 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Berechnungsgrundlage (alt/neu) angewandt werden, die die/den Lehrende(n) nicht benachteiligt.